

RUDER ORDNUNG  
des  
KÖLNER RUDER CLUB KÖLN 71 e.V.  
Gültig ab Mai 2019

(1) Grundregeln

- (1) Die Ruderordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Gäste.
- (2) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (3) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (4) Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (5) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

(2) Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Für durch Nichteinhaltung der Ruderordnung oder durch Fahrlässigkeit entstandene Schäden am vereinseigenen Material haftet die Mannschaft gemeinschaftlich. Sofern nicht anders durch die Mannschaft vereinbart wird der Schaden zu gleichen Teilen durch alle Mannschaftsmitglieder geteilt.
- (5) Bei Beschädigungen ist der Tatbestand festzustellen und umgehend einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Die Höhe des Schadensersatzes für die Beschädigung wird durch den Vorstand bestimmt.

(3) Anforderungen an die Bootsobleute

- (1) Zum Führen eines Bootes ist nur berechtigt, wer die für die Bootsklasse erforderliche Steuererlaubnis vom Vorstand erhalten hat. Bei Nichtbeachtung der Ruderordnung kann diese Steuererlaubnis entzogen werden. Eine Liste der Steuererlaubnisse der Vereinsmitglieder und der jeweils freigegebenen Boote ist in der Bootshalle ausgehängt.
- (2) Es genügt, wenn dieser Ruderer, im Folgenden als Obmann bezeichnet, mit im Boot sitzt, d.h. er braucht nicht selbst zu steuern. In Booten ohne Steuermann muss ebenfalls ein Obmann mit entsprechender Steuererlaubnis sitzen (z.B. auch Einer).  
Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen, für das Sie gem. Bootsliste zugelassen sind. Die

Verantwortung für die Fahrt, Mannschaft und Boot liegt auf jeden Fall beim Obmann.  
Ausdrücklich sind die Gewichtsklassen der Boote zu berücksichtigen.

- (3) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- (4) Es werden die folgenden Steuererlaubnisse unterschieden:
  - A – allgemeine Steuererlaubnis
  - G1 – Gast mit Einer-Prüfung
  - C4 – Ruderer mit Obmann-Schein C Grossboot
  - C1 - Ruderer mit C-Einer-Prüfung (C-Einer und C-Zweier)
    - 1 - Ruderer mit Einer-Prüfung (nur Skiff)
    - 2 - Fortgeschrittener Einer-Fahrer (Skiff und Zweier)
  - 4 – Ruderer mit Obmann-Schein Renn-Grossboot
- (5) Gastmitglieder können nur die Boote als Obmann führen, für die Sie gem. Bootsliste zugelassen sind.
- (6) Sie kennen die Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

(4) Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässer des Fühlinger Sees: Regattabahn mit Auslaufsee und die Seen 1, 5 und 6.
- (2) Für das Hausrevier gilt die Fahrtordnung der Regattabahn.

(5) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Vor der Abfahrt eines jeden Bootes hat der Obmann Datum, Bootsname, Mannschaft, Abfahrtszeit und etwa an dem Boot oder an den Geräten wahrgenommene Schäden in das Fahrtenbuch einzutragen und nach der Rückkehr die Ankunftszeit, die geruderten Kilometer sowie etwa unterwegs entstandene Schäden zu vermerken.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen von Vorstand benannten Ausbilder oder des Ruderwartes oder eines seiner Stellvertreter des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt.
- (3) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) nur in Begleitung eines Trainers oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.

(6) Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand oder Ruderwart zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand oder Ruderwart zu vergeben. Je nach Gewässer gegebenenfalls ist ein Strompass notwendig.
- (3) Auf allen Wanderfahrten ist die Clubflagge sowie der DRV-Wimpel zu führen.
- (4) Bei auswärtigen Landungen ist die Mannschaft verpflichtet, das Boot sachgemäß unterzubringen und vor Beschädigungen und Diebstahl zu sichern.
- (5) Sollte eine sich unterwegs befindende Mannschaft durch zu starken Wellengang oder zu weit fortgeschrittene Dunkelheit auf unbekanntem oder gefährlichem Wasser verhindert sein, ihr Boot zurück zu rudern, so hat sie für beste Unterbringung und rascheste Rückbeförderung

des Bootes auf ihre Kosten zu sorgen. Außerdem ist dem Vorstand das Ausbleiben des Bootes und die zur Rückbeförderung unternommenen Schritte vom Obmann mitzuteilen.

(6) Für das Befahren anderer Gewässer als des Fühlinger Sees ist ein Strompass erforderlich

(7) Bei Wanderfahrten trägt die Verantwortung der vom Fahrtenleiter für jedes Boot bestimmte Obmann. Der Fahrtenleiter wird vom Vorstand vor Antritt der Fahrt bestätigt.

(7) Vereins-Rudertermine, Organisation

(1) Die Leitung des Ruderbetriebes untersteht dem Vorstand, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Er hat die Verfügung über das Bootsmaterial und ist berechtigt, bei Verstößen gegen Anordnungen und Ruderordnung Fahrten zu untersagen. Der Vorstand überträgt die Aufsicht während der festen Rudertermine Übungsleitern oder hierzu qualifizierten Ruderern.

(2) Die Einteilung der Mannschaften und Zuteilung der Boote während der Vereins-Rudertermine obliegt allein dem Ruderwart oder seinen Stellvertretern. Der einteilende Ruderwart kann bei einzelnen Fahrten Obleute auch in Abweichung der Steuermannsliste bestimmen.

(3) Stellvertretenden Ruderwarte sind die Trainer und Ausbilder der offiziellen Trainingstermine, diese werden vom Vorstand benannt.

(4) Fahrten in Booten des Vereins während Regatten oder Wanderfahrten wird in der vorschriftsmäßigen Ruderbekleidung empfohlen. Diese besteht aus einem die Clubfarben des KRC führenden „blauweiß-roten“ Trikots, einem roten Trikot mit weißer Schrift bzw. einer schwarzen oder weißen Ruderhose.

(5) Den Anordnungen der Obleute, die für Boot und Mannschaft vom Herausnehmen des Bootes bis zum Zurücklegen des Bootes verantwortlich sind, ist Folge zu leisten.

(6) Fahrten außerhalb der offiziellen Rudertermine sollten nicht zu den offiziellen Ruderterminen oder Vereinsveranstaltungen stattfinden. Ausnahmen sind nach vorheriger Freigabe durch den Ruderwart oder Trainingsleiter des betroffenen Rudertermins möglich.

(7) Ein Boot kann in Einverständnis mit den Ruderwarten durch Anschlag im Bootshaus mit Angabe der Mannschaft, des Tages und der Stunde zu einer Fahrt vorgemerkt werden. Ist ein solches Boot 1/4 Stunde nach der angegebenen Zeit noch nicht abgefahren, so steht es wieder zur Verfügung der anderen Mitglieder.